Adressänderung Container mit Datenchip

Chip-Nr. der betroffenen Container angeben. (Beispiel: 004000000016FE1A)

Chip-Nr. 1: ..... Chip-Nr. 3: .....

Chip-Nr. 2: ..... Chip-Nr. 4: .....

Datum des Wechsels: _____

Alter Containerstandort:

Name/Firma:		Kunden-Nr.:
Referenz:		
Strasse:		Nr.:
Ort:	PLZ:	Postfach:
Land:	Kontakt:	Telefon:
Mobil:	E-Mail:	

Neuer Containerstandort:

Besitzer Angaben: ☐ Privateigentum ☐ Firmeneigentum

Name/Firma:		
Referenz:		
Strasse:		Nr.:
Ort:	PLZ:	Postfach:
Land:	Kontakt:	Telefon:
Mobil:	E-Mail:	

Rechnungsadresse für die Gewichts- und Andockgebühr (MwSt.-konform):

Name/Firma:		Kunden-Nr.:
Referenz:		
Strasse:		Nr.:
Ort:	PLZ:	Postfach:
Land:	Kontakt:	Telefon:
Mobil:	E-Mail:	

Datum: **Unterschrift:**

Versand per E-Mail an: **abfall@real-luzern.ch** oder per Post an: **REAL, Reusseggstrasse 19, 6020 Emmenbrücke**

recycling · entsorgung
abwasser · luzern

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Gewichtscontainer

1. Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

Der Gemeindeverband REAL Recycling, Entsorgung, Abwasser Luzern (nachfolgend «REAL») bietet gestützt auf das jeweils geltende Abfallreglement sowie die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen die gewichtsabhängige Verrechnung der Kehrichtgebühren an. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Einzelheiten der Nutzung von Gewichtscontainern mit Datenchip.

Diese AGB gelten für sämtliche Kunden, welche einen Datenchip bestellen oder einen mit Datenchip ausgerüsteten Gewichtscontainer verwenden. Mit der Bestellung eines Datenchips bzw. mit der Nutzung eines Gewichtscontainers erkennt der Kunde die Geltung dieser AGB ausdrücklich an.

Bei Widersprüchen zwischen diesen AGB und übergeordneten öffentlich-rechtlichen Erlassen (insbesondere Abfallreglement, Gebührenordnungen oder Verfügungen) gehen letztere vor.

2. Datenchip

Für die gewichtsabhängige Verrechnung der Kehrichtgebühren müssen Gewichtscontainer mit einem von REAL zur Verfügung gestellten Datenchip ausgerüstet und entsprechend gekennzeichnet sein. Für die Montage des Datenchips erhebt REAL eine Gebühr von CHF 30.00 inkl. MwSt. pro Datenchip. Die Montage der Datenchips erfolgt ausschliesslich durch REAL.

Der Datenchip bleibt in jedem Fall Eigentum von REAL. Beschädigungen, Funktionsstörungen oder das Entfernen des Datenchips sind REAL unverzüglich zu melden. Ein Ersatz erfolgt gegen Verrechnung der Montagegebühren von CHF 30.00 inkl. MwSt. pro Datenchip.

Der Kunde verpflichtet sich, den Datenchip sorgfältig zu behandeln und diesen weder zu verändern noch unsachgemäss zu verwenden. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, den Chip eigenmächtig zu öffnen, technisch zu manipulieren oder zu montieren.

Bei missbräuchlicher Verwendung oder wesentlicher Verletzung dieser Pflichten ist REAL berechtigt, den Datenchip vorübergehend oder dauerhaft zu deaktivieren und den Vertrag nach den Bedingungen aus Punkt 9 zu kündigen.

3. Verrechnung und Zahlungsbedingungen

REAL stellt das Gewicht der bereitgestellten Kehrichtmenge sowie die pro Leerung erhobene Andockgebühr periodisch, mindestens halbjährlich, in Rechnung. Die Rechnung wird dem bezeichneten Rechnungsempfänger zugestellt und ist innert 30 Tagen netto zu bezahlen.

Bei Zahlungsverzug ist REAL berechtigt, die gewichtsabhängige Verrechnung einzustellen. In diesem Fall ist der Kehricht bis zur vollständigen Begleichung aller offenen Forderungen ausschliesslich in offiziellen Gebührensäcken bereitzustellen. Für

eine allfällige Wiederinbetriebnahme des Datenchips wird die Montagegebühr von CHF 30.00 inkl. MwSt. erneut erhoben.

Wird die dritte Mahnstufe erreicht, ist REAL berechtigt, den Datenchip dauerhaft zu deaktivieren. In diesem Fall besteht kein Anspruch des Kunden auf Wiederinbetriebnahme des Datenchips oder auf erneute Zulassung im Rahmen des gewichtsabhängigen Verrechnungssystems.

Offene Forderungen können ohne weitere Ankündigung auf dem Inkassoweg eingefordert werden. Sämtliche daraus entstehenden Kosten gehen zulasten des Kunden.

4. Gebühren

Die folgenden Gebühren verstehen sich inkl. MwSt.:

- Gewichtsgebühr: CHF 0.30 pro kg
- Andockgebühr:
    - Container 360 Liter: CHF 1.00 pro Leerung
    - Container über 360 bis 1’100 Liter: CHF 2.00 pro Leerung

Gebührenanpassungen werden mindestens drei Monate vor Inkrafttreten schriftlich angekündigt. Sie erfolgen jeweils per Beginn eines Kalenderjahres und gelten für mindestens ein Kalenderjahr.

5. Container und technische Anforderungen

Gewichtscontainer sind primär für Gewerbekunden vorgesehen, die grössere Abfallmengen bereitstellen oder aus technischen Gründen keine Gebührensäcke verwenden können. Die Verwendung eines Gewichtscontainers bedarf in jedem Fall der vorgängigen Zustimmung von REAL.

Zugelassen sind ausschliesslich Kunststoffcontainer mit einem Volumen von 360, 770 oder 1’100 Litern (1’100-Liter-Container nicht in der Stadt Luzern), welche der Norm EN-840 entsprechen. Zur Neuzulassung sind ausschliesslich Kunststoffcontainer erlaubt.

Container mit einem Volumen von weniger als 360 Litern dürfen ausschliesslich für Grüngut, Papier und Karton sowie für Kehricht in blauen REAL-Gebührensäcken verwendet werden.

6. Messung und Beanstandungen

Die durch die Erfassungs- und Wiegesysteme von REAL ermittelten Gewichtsdaten gelten als korrekt und verbindlich. Technisch bedingte geringfügige Abweichungen bleiben vorbehalten.

Beanstandungen von Messwerten oder Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich bei REAL geltend zu machen. Erfolgt keine fristgerechte Beanstandung, gilt die Rechnung als anerkannt.

7. Haftung

REAL haftet ausschliesslich für Schäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht wurden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird, soweit

gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

Der Kunde haftet für sämtliche Schäden und Kosten, die durch unsachgemässe Nutzung des Containers oder des Datenchips, durch Überladung, Fehlbefüllung oder Manipulation entstehen.

Die Haftung für Personenschäden bleibt unberührt.

8. Datenschutz

REAL bearbeitet personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere Namen, Adress- und Abrechnungsdaten sowie containerbezogene Nutzungsdaten) ausschliesslich zum Zweck der Gebührenerhebung, Vertragsabwicklung und Erfüllung gesetzlicher Pflichten. Die Datenbearbeitung erfolgt gemäss den anwendbaren Datenschutzbestimmungen, insbesondere dem revidierten Datenschutzgesetz (revDSG).

Weitere Informationen zur Datenbearbeitung und zu den Rechten der betroffenen Personen sind den jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen von REAL zu entnehmen. Diese werden in aktueller Fassung auf der REAL-Website veröffentlicht.

9. Vertragsdauer und Beendigung

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Bestellung und Inbetriebnahme des Datenchips. Es kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 15 Tagen auf das Monatsende schriftlich gekündigt werden, sofern keine zwingenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entgegenstehen.

REAL ist nach Vertragsbeendigung berechtigt, die RFID-Chips von den Gewichtscontainern zu entfernen. Nach Beendigung des Vertrags erfolgt die Sammlung von Siedlungsabfällen durch REAL weiterhin über die festgelegten Sammeltouren und Sammelstellen, aber durch Bereitstellung des Kehrichts in Gebührensäcken durch den Antragssteller.

REAL ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu beenden, insbesondere bei Missbrauch, Manipulation oder wiederholtem Zahlungsverzug.

Das Recht der Parteien zur ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Vertragspartei trotz schriftlicher Abmahnung erheblich oder wiederholt gegen ihre vertraglichen Pflichten verstösst oder wenn der anderen Vertragspartei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden kann.

REAL ist insbesondere berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen und den Datenchip zu deaktivieren, wenn der Gewichtscontainer während eines Zeitraums von mehr als zwölf Monaten nicht genutzt wird oder wenn die jährlich bereitgestellte Kehrichtmenge die festgelegte Mindestmenge von 1’000 kg unterschreitet. In diesen Fällen ist REAL berechtigt, den Vertrag zum Antragssteller unter Einhaltung einer Frist von 15 Tagen auf das Monatsende zu beenden. Diese Regelung gilt nicht für Kunden, die aus technischen Gründen ihren Kehricht nicht mit Gebührensäcken entsorgen können.

Ein Anspruch des Kunden auf erneute Zulassung oder Wiederinbetriebnahme des Datenchips besteht in diesen Fällen nicht, ein Neuantrag bleibt einer allfälligen zukünftigen Prüfung durch REAL vorbehalten.

10. Mutationen

Adressänderungen des Rechnungsempfängers sowie Änderungen des Containerstandortes sind REAL unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Richtigkeit und Aktualität der gemeldeten Angaben.

Unterlässt der Kunde eine entsprechende Mitteilung, ist REAL berechtigt, dies als Vertragsverletzung zu qualifizieren und die gemäss Ziffer 9 vorgesehenen Massnahmen zu ergreifen, sofern und soweit dies zur Wahrung der berechtigten Interessen von REAL erforderlich ist.

11. Höhere Gewalt

REAL haftet nicht für Leistungsstörungen oder Unterbrüche, die auf höhere Gewalt, behördliche Anordnungen, Streik, technische Störungen oder andere nicht von REAL zu vertretende Umstände zurückzuführen sind.

12. Rechtsmittel

Soweit privatrechtlich zulässig, untersteht das Vertragsverhältnis schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist der Sitz von REAL. Vorbehalten bleiben zwingende öffentlich-rechtliche Zuständigkeiten und Rechtsmittelwege.

13. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.